

# Möglichkeit und Grenzen der (Nicht-)Konsolidierung von Tochterunternehmen

Linz, 12.6.2024

Dr. Christoph Fröhlich

Mitglied der Prüfstelle

**WP / StB FH-Doz. MMag. Dr. Christoph Fröhlich, CPA**

Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung

Mitglied der Prüfstelle

[c.froehlich@oepr-afrep.at](mailto:c.froehlich@oepr-afrep.at)



OePR

# Möglichkeit und Grenzen der (Nicht-)Konsolidierung von Tochterunternehmen

- Vermeidung der Erstellung eines Konzernabschlusses
- Vermeidung des Einbezugs von Tochterunternehmen

OePR

# Gesetzliche Ausnahmen

## *Möglichkeit und Grenzen der (Nicht-)Konsolidierung von Tochterunternehmen*

### ■ Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses

- § 245 befreiender Konzernabschluss
- § 246 Größenabhängige Befreiungen
- § 249 Abs 2, letzter Satz:  
ausschließlich Tochterunternehmen,  
die zusammengenommen nicht  
wesentlich sind oder deren Angaben  
nicht ohne unverhältnismäßige  
Verzögerung oder unverhältnismäßig  
hohe Kosten zu erhalten sind

### Ausnahmen von der Pflicht zum Einbezug von Tochterunternehmen

- § 249 Abs 1 Z 1  
Angaben sind nicht ohne  
unverhältnismäßige Verzögerung oder  
unverhältnismäßig hohe Kosten zu erhalten
- § 249 Abs 1 Z 2  
zum Zwecke der Weiterveräußerung  
gehalten
- § 249 Abs 1 Z 3  
erhebliche oder andauernde  
Beschränkungen beeinträchtigen die  
Ausübung der Rechte des  
Mutterunternehmens
- § 249 Abs 2  
nicht wesentliche Tochterunternehmen

# Vermeidung Konzernabschluss

## *Möglichkeit und Grenzen der (Nicht-)Konsolidierung von Tochterunternehmen*

- Börsennotierte Konzern
  - Keine Möglichkeit zur Vermeidung der Konzernabschlusserstellung
  - (Verschmelzung sämtlicher nicht nur unwesentlicher Tochterunternehmen auf das Mutterunternehmen)
- Nicht börsennotierte Konzerne
  - Ausnahme § 245: Verlagerung, keine Vermeidung
  - Ausnahme § 246: Aufteilung des Konzerns
  - Ausnahme § 249 Abs 2, letzter Satz: enge Grenzen
  - Mutterunternehmen iSd § 244: unbeschränkte Haftung einer natürlichen Person als Gesellschafter
- **Echte Gestaltungsmöglichkeiten nur durch die Vermeidung von Beherrschung**

# Vermeidung Einbezug Tochterunternehmen

## *Möglichkeit und Grenzen der (Nicht-)Konsolidierung von Tochterunternehmen*

- § 249 Abs 1 Z 1: entweder keine dauerhafte Ausnahme oder keine gewollte Ausnahme
  - § 249 Abs 1 Z 2: keine dauerhafte Ausnahme
  - § 249 Abs 1 Z 3: Gestaltungsmöglichkeiten denkbar, ähnliche Fragestellung wie Frage der Beherrschung
  - § 249 Abs 2: enge Grenzen
- 
- **Echte Gestaltungsmöglichkeiten nur durch die Vermeidung von Beherrschung**

OePR

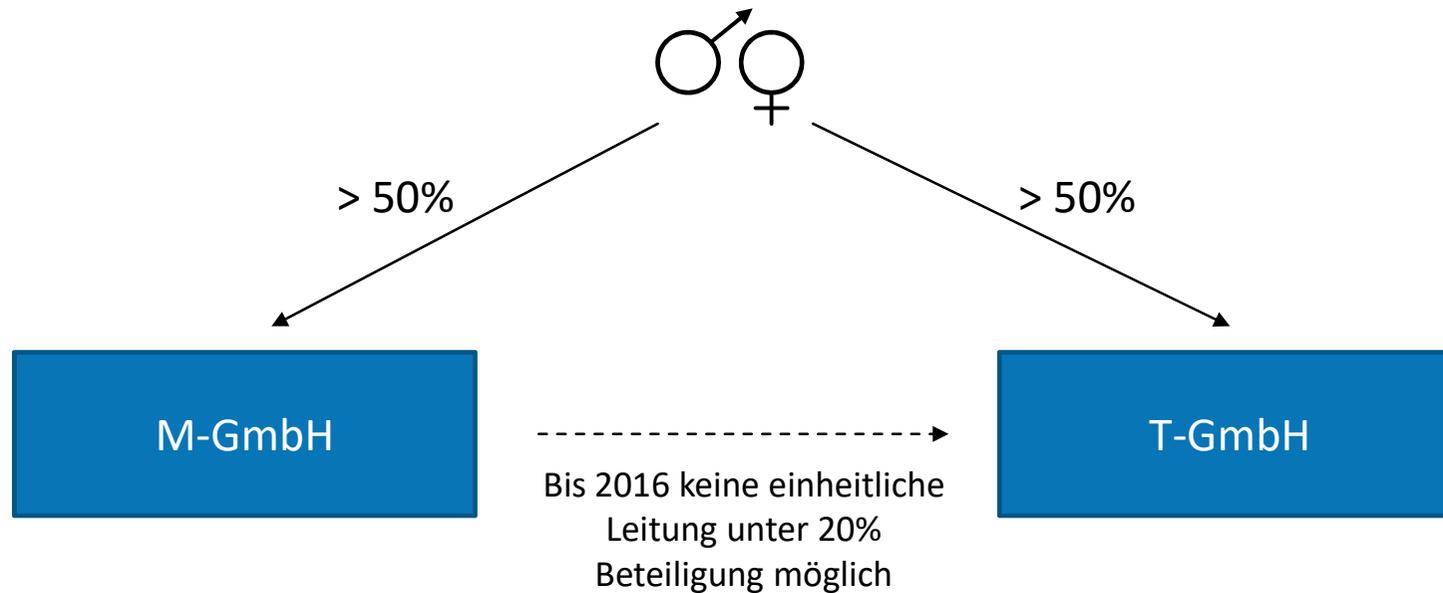
# Beherrschung

## *Möglichkeit und Grenzen der (Nicht-)Konsolidierung von Tochterunternehmen*

- § 244 UGB
  - Beherrschung durch einheitliche Leitung gemäß Abs 1
  - Beherrschung aufgrund einer der vier Kontrolltatbestände gemäß Abs 2
    - Mehrheit der Stimmrechte
    - Recht zur Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans
    - Recht, einen beherrschenden Einfluss auszuüben
    - Mehrheit oder Bestellungsrecht aufgrund Stimmrechtsbindungsvertrag
- IFRS 10
  - Kontrolle über relevanten Aktivitäten aufgrund von Rechten
  - variable Rückflüsse
  - Ausübung der Rechte im eigenen Interesse

# Beherrschung durch einheitliche Leitung

Möglichkeit und Grenzen der (Nicht-)Konsolidierung von Tochterunternehmen



RÄG 2014, Erläuternde Bemerkungen zu § 244 Abs 1:

*„...Damit soll verhindert werden, dass eine Konsolidierung dadurch umgangen wird, dass so genannte Zweckgesellschaften gebildet werden, die nicht durch eine Beteiligung, sondern etwa aufgrund personeller Verflechtungen (wenn Organe der Zweckgesellschaft mehrheitlich mit Organwaltern der Muttergesellschaft besetzt werden) beherrscht werden.“*

# Beherrschung durch einheitliche Leitung

## *Möglichkeit und Grenzen der (Nicht-)Konsolidierung von Tochterunternehmen*

- Stolpersteine
  - Einheitliche Ausübung betriebswirtschaftlicher Funktionen
  - Einheitliche Planung
  - Praktische Möglichkeit der Veräußerung
  - Öffentlicher Auftritt
  - Einheitliche Leitung durch Gesellschaft oder Gesellschafter?

OePR

# Beherrschung durch einheitliche Leitung

## Möglichkeit und Grenzen der (Nicht-)Konsolidierung von Tochterunternehmen

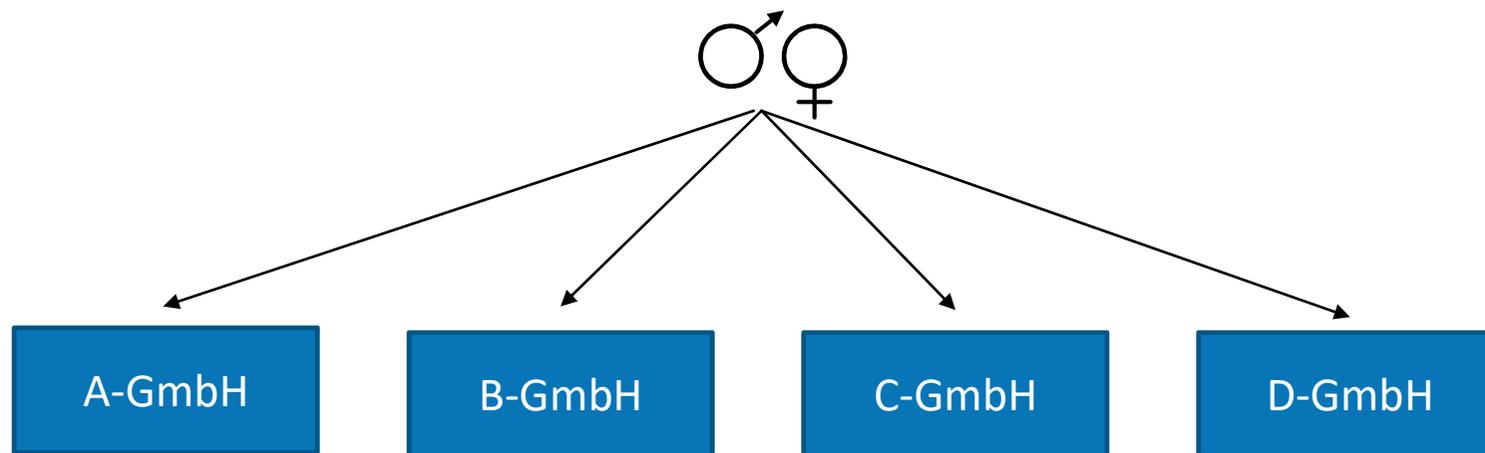
- Gleichordnungskonzern ist kein Konzern iSd UGB:
- § 244 Abs 1 UGB:
  - *„Stehen Unternehmen unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft...“*
- Vgl dazu § 18 Abs 2 dAktG:
  - *„Sind rechtlich selbständige Unternehmen, ohne daß das eine Unternehmen von dem anderen abhängig ist, unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt, so bilden sie auch einen Konzern,...“*

# Beherrschung durch einheitliche Leitung

## Möglichkeit und Grenzen der (Nicht-)Konsolidierung von Tochterunternehmen

- Gleichordnungskonzern ist kein Konzern iSd UGB:

KEINE einheitliche Leitung, wenn keines der betroffenen Unternehmen als Mutterunternehmen identifiziert werden kann. (.)



- Planung?
- Rechnungswesen?
- Interne Berichterstattung?



Dr. Christoph Fröhlich

Mitglied der Prüfstelle

[c.froehlich@oepr-afrep.at](mailto:c.froehlich@oepr-afrep.at)

# MÖGLICHKEITEN/GRENZEN DER (NICHT) KONSOLIDIERUNG TOCHTERUNTERNEHMEN

---

**robert ottel**

## MÖGLICHE MOTIVATIONEN FÜR NICHT KONSOLIDIERUNG

---

- tatsächliche Eigentums- und Führungsstruktur
- Materialität der Gesellschaft und Aufwand der Konsolidierung
- Image des Geschäftsfeldes
  - Geschäftsfeld, Land, etc.
- Verschleierung der Eigentümerstruktur
  - Nicht Konsolidierung der Obergesellschaft
- Gestaltung von Kennzahlen
  - Margen, Personal, Schulden, Eigenkapital, Volatilität, Cash Flow Quelle, etc.
  - Je nach Adressatenkreis (Börse, Banken, Aufsicht, Öffentlichkeit, etc.)

**robert ottel**

# PRAKTISCHE IMPLIKATIONEN DER VERMEIDUNG VON KONSOLIDIERUNG

---

- Aufgabe der Führung der Gesellschaft
  - Verlust der Macht realisiert sich oft verspätet
- Anpassung der Reporting Structure
  - Verlust der Aufmerksamkeit
  - Schattenreporting
- Veränderung der Finanzierungsbedingungen
  - Im Normalfall: Verschlechterung für die Tochtergesellschaft oder für Muttergesellschaft (Besicherung, structural subordination)
  - Bei Unaufmerksamkeit der Kreditgeber: Verbesserung

**robert ottel**